

# Heute schon an morgen denken

Pro Natura Ratgeber Testament



# Ein Vermächtnis für die Natur

**Die Endlichkeit des Lebens ist allgegenwärtig.** Sie begleitet uns auf Spaziergängen in der Natur. Wir spüren sie im Wechsel der Jahreszeiten. Wir begegnen ihr direkt, wenn geliebte Menschen uns verlassen haben. Und trotzdem zögern wir, uns mit der Endlichkeit unseres eigenen Lebens zu befassen. Gewiss kennen Sie dieses Zögern aus Ihrer eigenen Erfahrung.

Sie haben sich entschlossen, sich mit Ihrem Testament zu befassen. Sie beweisen damit Mut und zeigen ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein. Pro Natura gratuliert Ihnen zu diesem Schritt! Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen helfen, sich zu orientieren.

**Ein Vermächtnis an die Natur ist ein Versprechen an die Zukunft.** Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über Ihren Nachlass zu bestimmen. Dabei können Sie auch Organisationen wie Pro Natura, mit deren Zielen und Idealen Sie sich verbunden fühlen, in Ihr Testament einbeziehen. In diesem Ratgeber finden Sie die wichtigsten Informationen, die es braucht, um ein rechtlich gültiges Testament aufzusetzen.

Je mehr Menschen sich für Natur und Umwelt einsetzen, desto grösser ist die Aussicht auf Erfolg. Helfen Sie uns dabei, uns konsequent und kompetent für die Förderung und den Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt in der Schweiz zu engagieren.

Wir danken Ihnen, wenn Sie nebst Familie und Freunden auch Pro Natura in Ihrem Testament berücksichtigen.

Ihre Pro Natura



# Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Wozu ein Testament? .....                   | 4  |
| Die zwei Formen des Testaments .....        | 5  |
| Sechs Schritte zum Testament .....          | 6  |
| Gesetzliche Regelungen .....                | 7  |
| Antworten auf die häufigsten Fragen .....   | 10 |
| Beispiele .....                             | 12 |
| Anordnungen im Todesfall .....              | 13 |
| Glossar .....                               | 14 |
| Pro Natura – für mehr Natur, überall! ..... | 16 |
| Brauchen Sie Hilfe? .....                   | 18 |

## Wozu ein Testament?

Missverständnisse unter Angehörigen von Erblasserinnen und Erblassern sind nicht selten. Manchmal kann es sogar zu Streitigkeiten kommen. Beides belastet die ohnehin nicht einfache Situation der Hinterbliebenen. Das muss nicht sein. Mit einem Testament schaffen Sie wohltuende Klarheit. Ausserdem haben Sie die Gewissheit, dass Ihre Hinterlassenschaft den Menschen und Institutionen zugutekommt, denen Sie auch zu Lebzeiten nahestanden und die Ihnen wichtig waren.

### **Brauchen Sie ein Testament?**

Es ist in jedem Fall sinnvoll, den Nachlass zu regeln, ungeachtet der Höhe Ihres Vermögens oder des Umfangs Ihrer Sachwerte. Auch ist es keine Frage des Alters. Wir alle wissen, dass es nie zu früh sein kann, wohl aber irgendwann zu spät. Mit einem Testament legen Sie sich nicht endgültig fest. Sie können es jederzeit neuen Gegebenheiten anpassen oder gar aufheben.

### **Und ohne Testament?**

Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, wird Ihr Nachlass gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgeteilt. Spezielle Wünsche können dann nicht berücksichtigt werden. Ohne Testament und ohne erbberechtigte Verwandte fällt Ihre gesamte Hinterlassenschaft an den Staat.

# Die zwei Formen eines Testaments

Sie können zwischen zwei Formen eines rechtsgültigen Testaments (letztwillige Verfügung) wählen:

## 1. Das eigenhändige Testament

Diese Form des Testaments wird von Ihnen eigenhändig geschrieben. Achten Sie dabei auf folgende Punkte:

- Schreiben Sie Ihr Testament von Anfang bis Ende von Hand. Schreibmaschinen- oder computergeschriebene Testamente sind ungültig.
- Das Testament muss den Titel «Testament», «Letzter Wille» oder «Letztwillige Verfügung» tragen. Vermerken Sie ausserdem ebenfalls handschriftlich den Ort, an dem Sie das Testament verfasst haben, sowie das genaue Datum, bestehend aus Tag, Monat und Jahr.
- Unterschreiben Sie das Testament.
- Änderungen, Nachträge oder Ergänzungen versehen Sie mit Ort, Datum und Unterschrift. Wenn das frühere Testament weiter gelten soll, müssen Sie das in einem späteren Testament ausdrücklich festhalten.

## 2. Das öffentliche Testament

Das öffentliche oder notarielle Testament wird nach Ihrem Willen von einer Fachperson erstellt. Das hat den grossen Vorteil, dass es sicher fehlerfrei ist. Formfehler oder missverständliche Formulierungen könnten entgegen Ihrer Absicht zu Unklarheiten und Erbstreitigkeiten oder gar zur Ungültigkeit führen.

## Sechs Schritte zum Testament

Ein Testament lässt sich einfach in sechs Schritten aufsetzen. Trotzdem empfehlen wir Ihnen, das fertige Testament einer rechtskundigen Vertrauensperson zur Durchsicht vorzulegen.

**Erster Schritt** Fangen Sie damit an, sich einen Überblick über Ihr Vermögen zu verschaffen. Vergessen Sie dabei nicht Wertgegenstände wie Schmuck, Antiquitäten, Teppiche oder Kunstobjekte. Sind Sie unsicher bezüglich deren Wert, können Sie sie von Experten einschätzen lassen. Auf [www.pronatura.ch](http://www.pronatura.ch) finden Sie eine Checkliste, die Ihnen diesen ersten Schritt erleichtern soll.

**Zweiter Schritt** Das Gesetz schreibt eine bestimmte Erbteilung vor (siehe «Gesetzliche Regelungen»). Sie haben aber immer auch die Möglichkeit, Menschen und Organisationen nach Ihrem Gutdünken zu begünstigen. Wer soll das sein? Welche Menschen und Organisationen bedeuten Ihnen so viel, dass Sie ihnen etwas hinterlassen möchten?

**Dritter Schritt** Haben Sie sich entschieden, wen Sie begünstigen wollen? Dann können Sie sich jetzt überlegen, welche Beträge und Objekte Sie wem zugutekommen lassen möchten. Wem dient was am besten? Woran hat wer am meisten Freude? Dieser Schritt ist anspruchsvoll und braucht Zeit. Nehmen Sie sich genügend Zeit dafür.

**Vierter Schritt** Wenn Sie so weit sind, können Sie einen Testamentsentwurf verfassen. Sind Ihre Gedanken erst einmal zu Papier gebracht, fällt es leichter, sie nochmals zu prüfen. Haben Sie an alle gedacht oder fällt Ihnen doch noch eine Person oder eine Organisation ein? Den Entwurf können Sie ruhig auch eine Weile liegen lassen, um ihn mit etwas Abstand noch einmal durchzugehen. Nehmen Sie wenn nötig Korrekturen vor.

**Fünfter Schritt** Bei komplexen Verhältnissen oder wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der letzte Wille zu Unsicherheiten oder sogar zu Streitigkeiten führen könnte, lohnt es sich, eine Vertrauensperson als Willensvollstrecker oder Willensvollstreckerin vorzusehen. Dies kann zum Beispiel ein langjähriger Freund, eine Notarin oder ein Treuhandbüro sein. Aufgabe des Willensvollstreckers ist es, die Erbteilung im Sinne der Erblassenden vorzubereiten und die Vermächtnisse auszurichten. Name und Adresse des Willensvollstreckers müssen im Testament aufgeführt sein.

**Sechster Schritt** Nun müssen Sie nur noch sicherstellen, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben gefunden wird und in die richtigen Hände gerät. Am besten übergeben Sie es einem Notar, einer Vertrauensperson oder einer amtlichen Stelle. Ihre Gemeinde- oder Stadtverwaltung kann Ihnen Auskunft zur richtigen Amtsstelle geben. Falls Sie keine dieser Möglichkeiten wählen, verwahren Sie das Testament selbst an einem möglichst sicheren Ort und stellen Sie sicher, dass es auffindbar ist.



## Gesetzliche Regelungen

### Wie das Gesetz die Erbteilung vorsieht

Wenn Sie kein Testament hinterlassen, kommt automatisch die gesetzliche Erbteilung zur Anwendung. Sie sieht vor, dass in erster Linie Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin\* und die Nachkommen erbberechtigt sind. Wenn diese nicht vorhanden sind, werden entferntere Verwandte erbberechtigt. Sind auch diese nicht vorhanden, fällt die gesamte Hinterlassenschaft an den Staat.

\* Den Ehegatten gleichgestellt sind registrierte Partnerinnen und Partner gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

### Die Erbschaftssteuer

Die Erbschaftssteuer ist kantonale verschieden geregelt. Meist wird auf dem Nachlass eine Erbschaftssteuer erhoben. Erbschaften zugunsten gemeinnütziger Organisationen wie Pro Natura sind in den meisten Kantonen von der Erbschaftssteuer befreit.

### Gesetzliche Erbteile, Pflichtteile und frei verfügbare Quoten

Mit einem Testament oder einem Erbvertrag können Sie die gesetzliche Erbfolge abändern. Dabei haben Sie aber nicht völlig freie Hand. Das Erbrecht schreibt vor, dass bestimmte Personen einen Mindestanteil am Erbe erhalten, den sogenannten Pflichtteil.

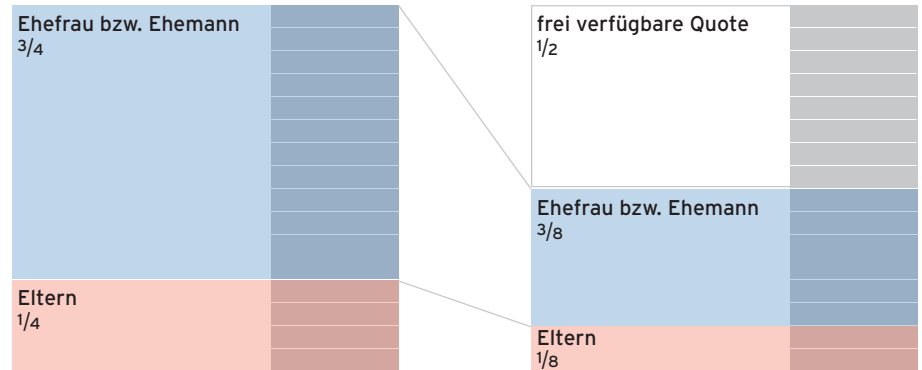
## Gesetzliche Regelungen: Gesetzliche Erbteile, Pflichtteile und frei verfügbare Quoten



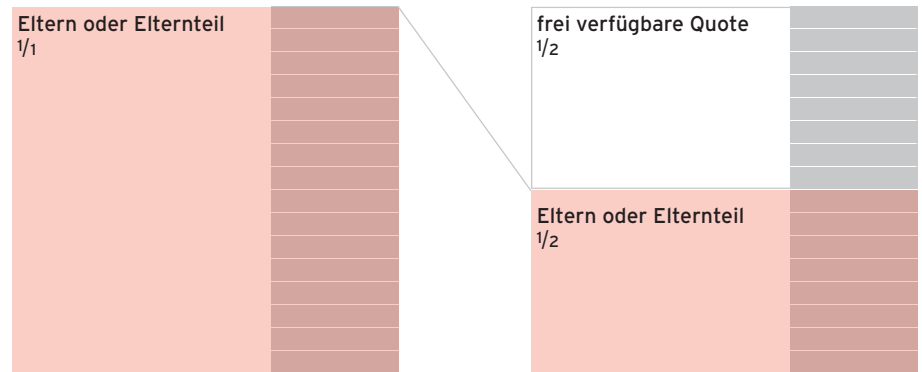
**Gesetzliche Erbteile  
(ohne Testament oder Erbvertrag)**

**Pflichtteile und frei verfügbare Quote**

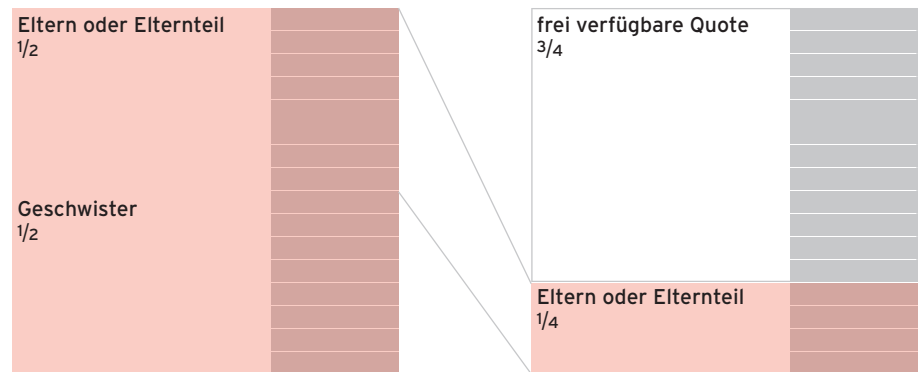
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und ihre Eltern



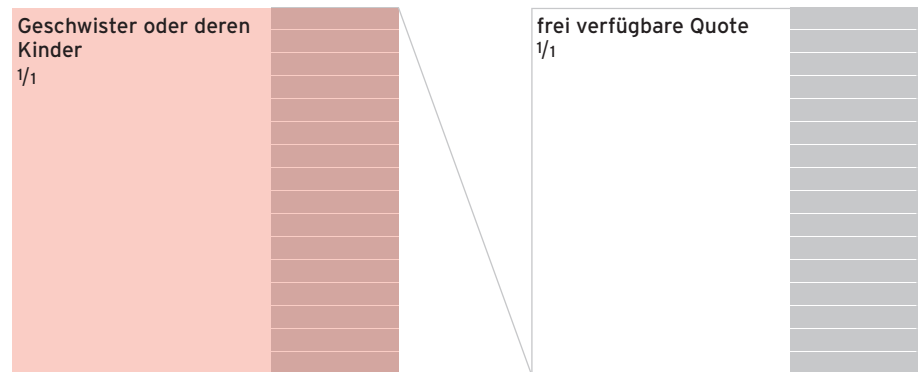
Die verstorbene Person hinterlässt nur ihre Eltern oder Elternteil



Die verstorbene Person hinterlässt Eltern oder Elternteil und Geschwister



Die verstorbene Person hinterlässt nur Geschwister oder deren Kinder



## Antworten auf die häufigsten Fragen

### **Kann ich bei der Erbschaftsregelung frei über mein ganzes Eigentum verfügen?**

Grundsätzlich können Sie das. Das Gesetz sieht zum Schutz der nächsten Verwandten allerdings bestimmte Pflichtteile vor. So haben Kinder und Ehepartner das Anrecht auf einen solchen. Je nach Verwandtschaftsgrad ist die Höhe des Pflichtteils verschieden. Nähere Angaben dazu finden Sie im Kapitel «Gesetzliche Regelungen».

### **Kann ich jemanden enterben?**

Das können Sie nur, wenn die pflichtteilberechtigte Person familienrechtliche Pflichten schwer verletzt hat. Eine Enterbung muss immer im Testament begründet werden.

### **Ich bin nicht verheiratet. Was erbt mein Lebenspartner (Konkubinät), wenn ich kein Testament mache?**

Gar nichts. Einen gesetzlichen Erbanspruch haben nur verheiratete Partner, eingetragene Partner, Kinder, Eltern und allenfalls weitere Verwandte (siehe Grafik unter «Gesetzliche Regelungen»).

### **Ich bin nicht verheiratet. Kann ich den Lebensabend meiner Lebenspartnerin sichern?**

Sie können Ihre Lebenspartnerin in einem Testament oder Erbvertrag begünstigen. Konkubinatspartner bezahlen jedoch in vielen Kantonen immer noch hohe Erbschaftssteuern. Daher kann es besser sein, eine Lebensversicherung zugunsten Ihrer Partnerin abzuschliessen. Zusätzlich können Sie ihr die Erbschaft zur Nutzniessung überlassen. Das bedeutet, dass sie etwa das vorhandene Haus bis an ihr Lebensende bewohnen kann und die Erträge aus Ihrem Vermögen erhält. Erst nach dem Ableben Ihrer Partnerin wird der Nachlass unter den von Ihnen bestimmten Erben verteilt.

### **Was ist, wenn ich alleinstehend bin?**

Ohne pflichtteilgeschützte Erben, wenn also auch keine Eltern oder Kinder vorhanden sind, sind Sie völlig frei in Ihrer Entscheidung. Sie können Ihr gesamtes Erbe einer gemeinnützigen Organisation oder einer Person vermachen. Ihre Entscheidung ist nicht anfechtbar. Ohne ein Testament fällt Ihr Vermögen an allfällige entferntere Verwandte. Wenn diese fehlen, erbt der Staat.

### **Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich eine gemeinnützige Organisation wie Pro Natura in meinem Testament berücksichtigen möchte?**

Sie können der von Ihnen gewählten Organisation ein Vermächtnis (einen bestimmten Betrag oder Sachwerte) hinterlassen, sie als Erbin oder als Nacherbin einsetzen. Falls Sie ohne Angehörige mit Anspruch auf einen Pflichtteil sind, können Sie die Organisation zur Alleinerbin machen.

### **Wenn ich einer gemeinnützigen Organisation wie etwa Pro Natura etwas hinterlasse, kann ich darüber bestimmen, wie mein Erbe oder das Vermächtnis eingesetzt werden soll?**

Selbstverständlich können Sie über die Verwendung Ihrer Hinterlassenschaft verfügen. Oft ist es aber so, dass zwischen dem Verfassen des Testamentes und der Verteilung des Erbes viel Zeit vergeht. Die Umstände, an denen Sie sich orientiert haben, können sich mittlerweile stark verändert haben. Es ist daher sinnvoller, den Verwendungszweck nicht einzugrenzen. Die gemeinnützige Organisation kann so die Mittel einsetzen, wo sie am nötigsten sind und die grösste Wirkung erzielen. Falls Sie dennoch den Verwendungszweck bestimmen möchten, ist es ratsam, dies nach Rücksprache mit der jeweiligen Organisation zu tun. So sind Sie sicher, mit einer Hinterlassenschaft dort Hilfe zu leisten, wo sie tatsächlich gebraucht wird.

### **Was muss ich über die Erbschaftssteuer wissen?**

Normalerweise wird auf Ihrem Nachlass eine Erbschaftssteuer erhoben. Die Höhe dieser Steuer variiert je nach Kanton. Fast in der ganzen Schweiz sind aber gemeinnützige Organisationen wie Pro Natura von dieser Steuer befreit. Eine Hinterlassenschaft für eine solche Organisation kommt ihr vollumfänglich zugute.

### **Kann ich mein Testament ändern?**

Jederzeit. Kleinere Änderungen, Nachträge oder Ergänzungen können Sie im bestehenden Testament anbringen und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen. Bei grösseren Änderungen empfiehlt es sich, das Testament neu zu verfassen. So vermeiden Sie Missverständnisse.

### **Von wem kann ich mich beraten lassen?**

Ein einfaches Testament können Sie mit dem vorliegenden Ratgeber selbst verfassen. Wenn Sie sicher sein wollen, dass Ihr letzter Wille nicht durch eine Unachtsamkeit oder eine ungenaue Formulierung gefährdet ist, raten wir Ihnen, das Testament durch einen Notar oder eine Anwältin prüfen zu lassen. Bei schwierigen Verhältnissen wenden Sie sich am besten an eine juristische Fachperson. Selbstverständlich hilft Ihnen auch Pro Natura gerne bei Fragen und vermittelt Ihnen eine Fachperson in Ihrer Region, mit der Sie Ihren Nachlass regeln können.

### **Wo soll ich mein Testament aufbewahren?**

Am besten übergeben Sie es einem Notar, einer Vertrauensperson oder einer amtlichen Stelle. Über die richtige Amtsstelle kann Ihnen Ihre Gemeinde- oder Stadtverwaltung Auskunft geben. Sie können Ihr Testament natürlich auch selbst an einem sicheren Ort aufbewahren. Wichtig ist, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben auch tatsächlich gefunden wird.

## Beispiele

### Ein Vermächtnis für Pro Natura

#### Mein letzter Wille

Ich, Klara Bernhardt, geboren am 8. Juni 1944, Bürgerin von Basel, treffe die folgenden letztwilligen Verfügungen:

- 1) Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf.
- 2) Meinen Sohn, Stefan Bernhardt, setze ich als Alleinerben ein
- 3) Ich richte der Naturschutzorganisation Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel, ein Vermächtnis in der Höhe von CHF XY aus.

Basel, 5. Dezember 2012

Klara Bernhardt

### Pro Natura als Miterbin

#### Mein letzter Wille

Ich, Markus Tester, geboren am 26. Juli 1939, Bürger von Chur, treffe die folgenden letztwilligen Verfügungen:

- 1) Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf.
- 2) Als Erben meiner Hinterlassenschaft setze ich zu gleichen Teilen ein:
  - meinen Bruder Ulrich Tester, wohnhaft in Felsberg, Kanton Graubünden
  - die Naturschutzorganisation Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel
- 3) Meine Pflegerin, Monika Schweizer, soll meine antike Kommode erhalten.

Chur, 5. März 2012

Markus Tester

### Pro Natura als Nacherbin

#### Letztwillige Verfügung

Ich, Hanna Müller, geboren am 30. Januar 1952, Bürgerin von Schaffhausen, regle meinen Nachlass wie folgt:

- 1) Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf.
- 2) Als Alleinerben setze ich meinen Ehegatten Paul Müller ein.
- 3) Nach dessen Ableben soll der Rest meiner Hinterlassenschaft der Naturschutzorganisation Pro Natura, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel, zugutekommen.

Schaffhausen, 25. Mai 2012

Hanna Müller

**Achten Sie bei der Formulierung Ihres Testaments darauf, dass keine Missverständnisse entstehen können.**

## Anordnungen im Todesfall

Die Eröffnung eines Testaments kann Wochen dauern. Deshalb ist es empfehlenswert, andere wichtige Punkte im Zusammenhang mit dem eigenen Ableben festzuhalten. Sie erweisen Ihren Angehörigen und Hinterbliebenen damit einen grossen Dienst. Mit «Anordnungen im Todesfall» können Sie festhalten, wer zu benachrichtigen ist, wer Willensvollstrecker ist, wo sich Ihr Testament befindet, wie Sie bestattet werden wollen. Legen Sie dieses Dokument in ein verschlossenes Couvert und beschriften Sie es mit «Anweisungen für den Fall meines Todes» sowie Ihrem Namen und Ihrer Adresse. Am besten übergeben Sie das Couvert einer amtlichen Stelle (z.B. der Einwohnerkontrolle). Ihre Gemeinde- oder Stadtverwaltung gibt Ihnen Auskunft zur richtigen Amtsstelle. Natürlich ist es auch möglich, eine Vertrauensperson über diese Punkte zu informieren.

Anordnungen können Sie in Briefform verfassen. Möglicherweise erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde ein vorgedrucktes Formular.

### Beispiel in Briefform

Max Muster (Geburtsdatum/Heimatort)  
Musterstrasse 5  
5555 Musterdorf

An die Einwohnerkontrolle  
Gemeindeverwaltung Musterdorf  
5555 Musterdorf

Datum

### Anordnungen im Todesfall

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich will kremiert und auf dem Friedhof Musterdorf im Gemeinschaftsgrab bestattet werden. Über mein Ableben sind unmittelbar zu benachrichtigen:

- Name, Vorname, Adresse
- (weitere)

Mein Testament ist deponiert bei Rechtsanwalt Dr. Vorname, Name, Adresse, der auch mein Willensvollstrecker ist.

Mit freundlichen Grüssen

Unterschrift

Max Mustermann

## Glossar: Begriffe rund um die Erbschaftsregelung

### **Testament (auch: letztwillige Verfügung)**

Mit einem Testament oder einer letztwilligen Verfügung bestimmen Sie darüber, was mit Ihren Sachwerten und Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschieht.

### **Vermächtnis (auch: Legat)**

Mit einem Testament können Sie sowohl Legate ausrichten als auch Erben oder Nacherben einsetzen. Ein Legat wird auch Vermächtnis genannt. Es umfasst bestimmte Sach- oder Vermögenswerte aus einer Erbschaft. Diese werden vor der Teilung der Erbschaft ausgerichtet, wobei die gesetzlich vorgesehenen Pflichtteile nicht verletzt werden dürfen. Legatnehmer haften im Gegensatz zu den Erben nicht für allfällige Schulden des Erblassers. Ein Erbe hingegen erhält einen Anteil oder Ihren ganzen Nachlass – mitsamt den Schulden, sofern vorhanden.

### **Pflichtteil**

Der Pflichtteil bezeichnet den minimalen Erbteil, auf den ein Erbe gesetzlichen Anspruch hat (siehe «Gesetzliche Regelungen»). Dieser kann nur in schwerwiegenden Fällen einem Erben entzogen werden (Enterbung).

### **Freie Quote**

Was von einer Erbschaft nach Abzug aller Pflichtteile übrig bleibt, ist die «freie Quote». Mit Ihrem Testament können Sie nach Gutdünken über diese verfügen.

### **Gesetzliche Erben**

Gesetzliche Erben sind diejenigen Erben, die von Gesetzes wegen die Erbschaft erhalten, wenn vom Erblasser kein Testament gemacht wurde oder dieses ungültig ist. Gesetzliche Erben sind alle Blutsverwandten und Adoptivkinder, überlebende Ehepartner sowie der Staat. Der überlebende Ehepartner erbt immer, der Staat, wenn keine anderen Erben mehr vorhanden sind.

### **Erblasser**

Der oder die Verstorbene hinterlässt ein Erbe und heisst deshalb Erblasser.



**Willensvollstrecker**

Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen. Der Willensvollstrecker verwaltet das Nachlassvermögen und führt die Erbteilung durch. Er untersteht behördlicher Aufsicht.

**Erbvertrag**

Ein Erbvertrag wird zwischen zwei oder mehreren Parteien abgeschlossen. Er ist nur gültig, wenn er von einer Urkundsperson und im Beisein von zwei Zeugen abgeschlossen wird. Der wichtigste Unterschied zum Testament besteht in der vertraglichen Bindung. Ein Erbvertrag kann nur von allen Vertragsparteien gemeinsam abgeändert oder aufgehoben werden.

## Pro Natura – für mehr Natur, überall!

### Wer wir sind

Pro Natura ist die führende Organisation für den Naturschutz in der Schweiz. Sie setzt sich entschlossen für die Förderung und den Erhalt der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt ein. Zu den Pioniertaten der 1909 gegründeten Organisation gehört die Schaffung des Schweizerischen Nationalparks. Heute betreut Pro Natura über 600 Naturschutzgebiete und ein Dutzend Naturschutzzentren in der ganzen Schweiz. Als privater, gemeinnütziger Verein ist Pro Natura auf Mitgliederbeiträge und Spenden angewiesen. Pro Natura zählt über 115 000 Mitglieder sowie rund 25 000 treue Gönnerinnen und Gönner. Sie ist mit ihren Sektionen in allen Kantonen der Schweiz aktiv. Pro Natura ist ZEWO-zertifiziert.

### Unsere Ziele

Die natürliche Vielfalt an Arten, Lebensräumen und Landschaften bleibt erhalten und nimmt wieder zu. Natürliche und naturnahe Landschaften können sich freier entfalten. Zu traditionellen Kulturlandschaften trägt der Mensch Sorge. Wo er die Natur nutzt, geht er schonend mit ihr um. Er nutzt die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig.

### Wie wir unsere Ziele erreichen

- Mit politischem Naturschutz verbessern wir die Rahmenbedingungen für «mehr Natur, überall!». Wir vertreten die Interessen der Natur und bringen öffentliche Gemeinwesen, Verbände, Unternehmen und Private dazu, auf die Erreichung der Ziele hin zu arbeiten, die auch für uns gelten.
- Mit praktischem Naturschutz sind wir selber in der Natur aktiv. Wir planen, realisieren und fördern Projekte in genutzten und ungenutzten Landschaften, für gefährdete Arten und naturnahe Nutzungen.
- Mit unserer Umweltbildung begeistern wir junge und erwachsene Menschen so für die Natur, dass sie ihr gegenüber Verantwortungsbewusstsein entwickeln und sich für dieselben Ziele einsetzen wie wir.
- Kommunikation betreiben wir, um möglichst viele Menschen mit unseren Zielen vertraut zu machen, sie für deren Umsetzung zu sensibilisieren und als Verbündete zu gewinnen.





## Brauchen Sie Hilfe?

Liebe Leserin, lieber Leser

Wenn Sie beabsichtigen, Pro Natura in Ihrem Testament zu berücksichtigen, leisten Sie ein wertvolles Geschenk an die Natur in der Schweiz. Um Natur und Umwelt zu schützen, braucht es nicht nur das Wissen der Fachleute und die tatkräftigen Hände vieler Freiwilliger. Natur- und Umweltschutz brauchen auch Geld. Mit einem Vermächtnis an Pro Natura beweisen Sie Weitsicht. Und die Einsicht, dass wir langfristig denken und handeln müssen, wenn wir die natürliche Vielfalt auf diesem Planeten erhalten wollen. Mit Ihrer Hilfe verleihen wir der Natur eine starke Stimme.

Wir beraten Sie gerne bei einem persönlichen Gespräch und vermitteln Ihnen eine Fachperson in Ihrer Region, mit deren Hilfe Sie Ihren Nachlass regeln können. Rufen Sie uns an oder nehmen Sie per Mail oder Brief Kontakt mit uns auf.

Ihre Anfrage wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Pro Natura

Telefon Zentrale: +41 61 317 91 91

[legate@pronatura.ch](mailto:legate@pronatura.ch)

[www.pronatura.ch](http://www.pronatura.ch)

### Weiterführende Informationen erhalten Sie auch bei:

Stiftung Zewo

Pfingstweidstrasse 10

8005 Zürich

Tel. +41 44 366 99 55

[info@zewo.ch](mailto:info@zewo.ch)

[www.zewo.ch](http://www.zewo.ch)

Schweizerischer Anwaltsverband

Marktgasse 4

Postfach 8321

3001 Bern

Tel. +41 31 313 06 06

Fax +41 31 213 06 16

[info@sav.fsa.ch](mailto:info@sav.fsa.ch)

[www.sav-fsa.ch](http://www.sav-fsa.ch)

Ihre Kontaktperson bei Pro Natura:

## Impressum

Herausgeberin und Gestaltung: Pro Natura

Fotos: © Roland Gerth

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

© Pro Natura 2015



Viele Menschen haben das Bedürfnis, einen Wert zu hinterlassen, der über ihr eigenes Leben hinausreicht. Für manche sind es die eigenen Kinder, andere schreiben Bücher. Wieder andere begünstigen ein Anliegen, das ihnen im Leben wichtig ist, zum Beispiel den Naturschutz.

Diese Broschüre enthält Ratschläge zur Erstellung eines Testaments. Mit einem Testament haben Sie die Möglichkeit, über Ihren Nachlass zu bestimmen und auch in Zukunft das zu unterstützen, was Ihnen am Herzen liegt. Zum Beispiel die Natur in der Schweiz.

Pro Natura – für mehr Natur, überall!

